Telefon: 233 – 760245

Baureferat
Gartenbau

Dauerhafter Erhalt der über 100-jährigen Esche am Oberhofer Platz

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00004
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01612

Anlage
Empfehlung Nr. 26-32 / E 00004

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart vom 28.10.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 08.07.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die „über 100-jährige Esche am Oberhofer Platz“:
1. dauerhaft erhalten bleiben,
2. ein Gutachten beauftragt und
3. der Status als Naturdenkmal geprüft werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.
Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die sogenannte „über 100-jährige Esche am Oberhofer Platz“ ist weder eine Esche noch ist sie über 100 Jahre alt. Vielmehr handelt es sich um eine Pappel (das Baureferat geht von einer Hybrid-Pappel aus), deren Existenz einer Auswertung historischer Luftbilder zufolge erst seit Ende der 1960er-Jahre nachgewiesen werden kann.

Im Unterschied zu Eschen sind Hybrid-Pappeln keine langlebigen Gehölze. Ihre Lebensdauer wird in der Literatur mit 60-80 Jahren angegeben. Folgerichtig erreicht das Exemplar am Oberhofer Platz in nächster Zeit das Ende seiner voraussichtlichen Lebenserwartung. Grundsätzlich unternimmt das Baureferat (Gartenbau) große Anstrengungen mit hohem Pflegeaufwand, um Bäume möglichst lange zu erhalten, auch wenn bereits erste Schädigungen sichtbar sind. Bei dieser Pappel liegen bereits diverse Vorschäden (u. a. Pilzbefall) vor.

Vor diesem Hintergrund teilt das Baureferat zu den Antragspunkten im Einzelnen Folgendes mit:

1. Der Baum wird weiterhin beobachtet und so lange als fachlich vertretbar erhalten. Bei Bedarf werden die notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen ergriffen.

2. Die Vitalität des Baumes ist dem Baureferat (Gartenbau) bekannt. Die Beauftragung eines externen Gutachters ist daher nicht erforderlich. Alle notwendigen Pflegemaßnahmen werden unabhängig davon eingeleitet.

3. Das zuständige Referat für Klima- und Umweltschutz (Untere Naturschutzbehörde) teilt zu diesem Antragspunkt Folgendes mit:

   „Die Inschutznahme als Naturdenkmal muss sich an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren und die Vorgaben des § 28 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllen. Für die Unterschutzstellung sind sowohl Schutzwürdigkeit als auch Schutzbedürftigkeit zwingende Voraussetzungen. Das Gesetz und die Rechtsprechung legen strenge Maßstäbe an die Naturdenkmalwürdigkeit an. Bäume, die den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, können nicht als Naturdenkmale ausgewiesen werden.

   Gemäß § 28 BNatSchG können nur Einzelschöpfungen der Natur in die Naturdenkmalverordnung aufgenommen werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Naturdenkmäler müssen sich durch ihre Objekthaftigkeit von der umgebenden Landschaft abheben und abgrenzen lassen. Dem naturdenkmalwürdigen Baum muss dabei für sich allein betrachtet eine im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art herausgehobene Bedeutung zukommen. Das Naturdenkmal muss besondere Eigenschaften besitzen, die sich in Alter, der Stattlichkeit, der Seltenheit der Art, der Schönheit des Wuchses oder auch der Besonderheit der Wuchsform zeigen. Der Denkmalcharakter erfordert zudem eine gewisse Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild. Es ist auch nicht möglich, Bäume wegen ihrer Funktionen für das lokale Klima als Naturdenkmal zu schützen. Die Kriterien für eine Inschutznahme erfüllt die Pappel nicht.
   Auf den Luftbildern aus dem Jahr 1965 ist der Baum noch nicht erkennbar. Auch die öffentliche Grünanlage in ihrer heutigen Form war noch nicht angelegt. Somit ist der Baum vermutlich erst rund 50-60 Jahre alt. Im Vergleich zu anderen Pappeln innerhalb des Stadtgebietes hebt sich der Baum nicht ab. Der Baum wirkt in seiner

gesamten Erscheinung weniger imposant als ein Solitärbaum, da seine Krone sehr einseitig gewachsen ist. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass der westlich gelegene Nachbarbaum, ebenfalls eine Pappel, gefällt wurde. Noch im Luftbild von 2021 war dieser Baum vorhanden.
Auf den Bildern der Straßenbefahrung aus dem Jahr 2024 ist zu erkennen, dass der Baum bereits eine abbauende Vitalität aufweist. Die Belaubung wirkt licht und es haben sich auch bereits mehrere Misteln eingenistet, die ein zusätzliches Indiz dafür sind, dass der Baum geschwächt ist. In der Oberkrone sind auch bereits abgestorbene Äste im Schwachastbereich zu erkennen. Am Stamm selbst oder und im Wurzelraum sind auf den Bildern keine Schäden zu erkennen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Baum aus fachlicher Sicht keine herausragenden Eigenschaften ausweist, die eine Eignung als Naturdenkmal begründen.
Darüber hinaus ist auch keine erhöhte Schutzbedürftigkeit gegeben, da der Baum aufgrund seines Standortes in der Öffentlichen Grünanlage und durch die fachliche Betreuung durch das Baureferat Abt. Gartenbau ausreichend gesichert ist.“

Der Empfehlung Nr. 26-32 / 00004 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 wird nach Maßgabe des Vortrags entsprochen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Gartenbau, Herr Stadtrat Babor, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von folgender Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen:
   Die Pappel am Oberhofer Platz wird so lange als fachlich vertretbar erhalten, alle notwendigen Pflegemaßnahmen werden fachkundig durchgeführt. Die Kriterien für eine Inschutznahme als Naturdenkmal erfüllt die Pappel nicht.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00004 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Die Referentin
David Ederle	Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11
An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Baureferat – G 23
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

   Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
   Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

   Der Beschluss

   ☐ kann vollzogen werden.

   ☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....
Baureferat - RG 4
I. A.